



**Vertrag
über die Nutzung der Eisenbahninfrastruktur des ZÖA
(Nutzungsvertrag)**

zwischen dem

Zweckverband "Öffentlicher Personennahverkehr im Ammertal",
Wilhelm-Keil-Str. 50, 72072 Tübingen

- nachstehend ZÖA genannt -

und des

xxxxxx
xxxxxx,
xxxxxx

- nachstehend EVU genannt -

§ 1 Gegenstand des Vertrages

- (1) Das EVU darf ab dem xx.xx.xxxx nach Maßgabe des hierfür erstellten Fahrplans den Streckenabschnitt Tübingen – Herrenberg einschließlich örtlicher Anlagen und Stationen des ZÖA zum Erbringen eigener Eisenbahnverkehrsleistungen nutzen. Für die Nutzung der Eisenbahninfrastruktur des ZÖA gelten die Schienennetznutzungsbedingungen des ZÖA in der jeweils gültigen Form – s. www.ammertalbahn.de – sowie die nachfolgenden weiteren Nutzungsbedingungen.
- (2) Die Nutzung ist ausgeschlossen, wenn das EVU dem ZÖA nicht bis spätestens zwei Tage vor der geplanten Fahrt seine Genehmigung zur Erbringung von Eisenbahnverkehrsleistungen, seine Sicherheitsbescheinigung, die Bestätigung über eine ausreichende Eisenbahnhaftpflichtversicherung sowie einer Umwelthaftpflichtversicherung und den Fahrplan für die Fahrten vorgelegt hat.

§ 2 Weitere Nutzungsbedingungen

- (1) Die im Zusammenhang mit dem Erbringen der Eisenbahnverkehrsleistungen erforderlichen Arbeiten werden durch das Personal des EVU erbracht.
Das EVU lässt auf seine Kosten die erforderlichen Fahrplanunterlagen erstellen.
- (2) Die Nutzung erfolgt unter Beachtung der Fahrdienstvorschrift für nichtbundeseigene Eisenbahnen, der Sammlung betrieblicher Vorschriften der Ammertalbahn in der neuesten Fassung (u. a. Einsatz streckenkundiger Triebfahrzeugführer bzw. Lotsen, Funkverbindung usw.), die beim Eisenbahnbetriebsleiter der Ammertalbahn eingesehen und angefordert werden kann. Darüber hinaus sind ggfs. weitere betriebliche Anweisungen des Eisenbahnbetriebsleiters zu beachten. Die verwendeten Fahrzeuge müssen einen betriebssicheren Zustand und sämtliche erforderlichen Genehmigungen aufweisen.
- (3) Das EVU versichert, dass es im Besitz einer gültigen Genehmigung zur Erbringung von Eisenbahnverkehrsleistungen und einer Sicherheitsbescheinigung ist und legt dem ZÖA eine Kopie vor.
- (4) Das EVU legt dem ZÖA eine Bestätigung über das Bestehen einer ausreichenden Eisenbahnhaftpflichtversicherung sowie einer Umwelthaftpflichtversicherung vor.
- (5) Betriebliche Ansprechpartner sind

- für den ZÖA:

Eisenbahnbetriebsleiter EIU:
Thomas Heim, Tel.: 0175/8708463 eb1@ammertalbahn.de

Örtlicher Betriebsleiter EIU:
Alexander Bleher, Tel.: 0151/55309157, oebl@ammertalbahn.de

- für das EVU:

Disposition: xxxxxxxx
Eisenbahnbetriebsleiter: xxxxxxxx

§ 3 Entgelt

- (1) Für die Nutzung der Trasse wird ein Entgelt erhoben, das sich nach den jeweils gültigen SNB-BT des ZÖA sowie nach dem aktuellen Trassen- und Stationspreiskatalog des ZÖA richtet. Unverzüglich nach Abschluss der Fahrten hat das EVU dem ZÖA die gefahrenen Zugkilometer mitzuteilen.
- (2) Das Entgelt ist bis spätestens xx.xx.xxx, 14 Tage nach Abschluss der Fahrten zu entrichten. Es ist auf folgendes Konto des ZÖA zu überweisen:

IBAN: DE52 6415 0020 0000 1900 06, BIC: SOLADES1TUB, Kreissparkasse Tübingen

Bei Zahlungsverzug sind Verzugszinsen in Höhe von 5 v. H. über dem jeweiligen Basiszinssatz gemäß § 247 BGB zu entrichten und es ist der sonstige nachweisbare Verzugsschaden zu ersetzen.

§ 4 Sonstige Kosten

- (1) Das EVU trägt sämtliche im Zusammenhang mit der Nutzung entstehende Kosten. Es ersetzt dem ZÖA alle im Zusammenhang mit der Ausübung der Nutzung sich ergebenden Mehraufwendungen und Schäden.

§ 5 Kündigung

Der Vertrag kann ohne Einhaltung einer Frist gekündigt werden, wenn:

- die Betriebsgenehmigung des anderen Vertragspartners von der Genehmigungsbehörde widerrufen oder zurückgenommen wird
- über das Vermögen einer Vertragspartei das Insolvenzverfahren eröffnet bzw. die Eröffnung abgelehnt oder die Zwangsverwaltung oder –versteigerung angeordnet wird.

§ 6 Änderungen

Nebenabreden, Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform.

§ 7 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein, so wird die Wirksamkeit der übrigen Regelungen des Vertrages hierdurch nicht berührt. Die Vertragspartner ersetzen die ungültige Bestimmung durch eine ihr möglichst gleichwertige bzw. gleichkommende wirksame Bestimmung.

Stand 04.06.2024

§ 8 Gerichtsstand

Gerichtsstand ist Tübingen.

§ 9 Schlussbestimmungen

Dieser Vertrag wird zweifach gefertigt. Jede Vertragspartei erhält ein Exemplar.

Tübingen, den xxxx, den

Zweckverband ÖPNV im Ammertal xxxxxxxx

Sarah Wüstenhöfer xxxxxxxx
Geschäftsführerin Prokurist